

Alexander Keim
oberzahlmeister i.R.

14a) Haselbach, 3.12.54.
bei Lorch(Württ)

Finanzministerium Baden-Württemberg
Stuttgart - N, Kienestraße 41 (Fach 899)

III C 163 - Keim II Reb vom 10.11.54.

betr.: Einspruch gegen Festsetzung meiner
Versorgungsbezüge und Nachprüfen eines
offensichtlich falschen ärztlichen
Befundes.

Es mag sein, daß das Regierungspräsidium meine Versorgungsbezüge formal richtig festgesetzt hat. Der Gesetzgeber konnte nicht annehmen, daß ein Facharzt ein falsches Gutachten ausarbeitet. Der Gesetzgeber konnte nicht glauben, daß die Wehrmachtsverwaltung Betrügereien von Offizieren nicht geahndet hat. Der Gesetzgeber konnte nicht voraussetzen, daß ein Beamter eingedenk seines Amtseides diese Betrügereien anzeigte und wegen seines gesetzestreuen Verhaltens nicht zum Stabszahlmeister befördert wurde, obwohl er einer der besten Teilnehmer am Lehrgang XVI für Beamtenanwärter der Einheitslaufbahn war und überdurchschnittliche Leistungen aufweisen konnte. Sonst wären entsprechende §§ in das Gesetz zu Art.131 eingearbeitet worden, denn § 9 dieses Gesetzes sieht vor, daß wegen strafbarer Handlungen, die ein Beamter vor oder nach dem 8.5.45 beging, die Versorgung versagt werden kann. Der Gesetzgeber zog also in Betracht, daß Beamter strafbare Handlungen begingen und trotzdem im Amt blieben. Daß aber Beamte wegen Gesetzestreue vom Dienst entfernt wurden, nahm niemand an.

Der Rechtsstand vom 8.5.45, der für meine Pensionierung zu Grunde liegt, mag de jure einwandfrei sein, de facto ist er es nicht, denn ich entspreche nicht dem Charakterbild, das Dr. Otten aus meiner umfangreichen Personalakte konstruierte. Nie hätte ich gedacht, welche Diagnose ein Nervenarzt bei einem cholerisch Veranlagten finden kann; - Ein Humorist könnte ein amüsantes Lustspiel darüber schreiben. - Jener Nervenarzt wußte genau, daß ich als Mensch mit stark ausgeprägtem Gerechtigkeitsgefühl und einem echten Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Volksvermögen unter den betrügerischen Manipulationen in der Rechnungslegung, insbesondere Reisekosten- und Übungsabrechnungen, in Bewissenkonflikte verstrickt wurde und mit der Zeit einen seelischen Defekt bekam, dessen Folge mindestens Neurosen sein mußten. Was im Kriege bei einem Frontsoldaten als entschuldbares "Organisieren" bereitwillig "bereinigt" wurde, mußte im Frieden bei einem Offizier als bedenkliche Verfallserscheinung strafrechtlich verfolgt werden, umsomehr als damals "Gemeinnutz vor Eigennutz" ein Wesensmerkmal des Dritten Reiches war.

Durch Zeugenaussagen kann ich belegen, daß ich überdurchschnittliche Leistungen vollbrachte. Universität Heidelberg ist bereit, über meinen Charakter einen objektiven Befund auszuarbeiten, aus dem hervorgehen dürfte, daß ich so normal wie jeder andere Mensch meiner Veranlagung bin. Überdies ist es absurd, daß ein Querulant als solcher erst nach 18-jähriger Dienstzeit erkannt wird. Ein durch Geburt bedingter Querulant, wie mich Dr. Otten hinzustellen beliebt, ist dies von den ersten Lebensjahren an und wird auch sofort erkannt, es sei denn, er ist ein gottbegnadeter Schauspieler.

Schließlich habe ich allen Grund annehmen zu dürfen, daß die Wehrmachtsverwaltung damit rechnete, ich würde beim Einliefern in eine Irrenanstalt einem Tobsuchtsanfall zum Opfer fallen. Während meines dreimonatigen Aufenthalts in der Abteilung VI des Reservelazaretts Riesenburg (Westpr) war ich wochenlang als Schreibhilfe bei den beiden Assistenzärzten von Dr. Otten eingesetzt und erfuhr durch unbedachte Äußerungen dieser Herren manchen Hinweis.

Der Rechtsstand vom 8.5.45, wie er vom Regierungspräsidium angenommen werden mußte, entspricht nicht den Tatsachen. Damit wird er mindestens frggwürdig. Schon daher sollte er überprüft werden, nicht an Hand der dort befindlichen Versorgungsakte, sondern durch die zahlreichen Urkunden, die sich in meiner Personalakte befinden. Sollte diese Personalakte nicht mehr vorhanden sein, so kann ich Zeugenaussagen beibringen. Das ist nach § 81 Gesetz Art. 131 gestattet.

Abgesehen davon besitze ich als Mensch dieselbe Ehre wie jeder andere Deutsche. Die abgestuften Ehrbegriffe für Offizier, akademischer Beamter, einfacher Beamter, Unteroffizier und Landser sollte doch vor dem Gesetze nicht gelten, womit ich nicht sagen will, Ehre sei nicht relativ, vor allem in gesellschaftlicher Hinsicht. Ich habe für meine Ehre meinen eigenen Maßstab. Als Rekrut lernte ich 1923 bei der Reichswehr als erste Berufspflicht: "Die Ehre ist das höchste Gut des Soldaten. Sie ist nicht denkbar ohne Achtung vor der Ehre anderer." Waren dies hohle Worte?

Für mich ist es beleidigend, wenn in meiner ~~Emman~~ Gesundheitsakte und in meiner Versorgungsakte Unwahrheiten über meinen Charakter urkundlich niedergelegt sind, die sowohl vom Staatlichen Gesundheitsamt Gmünd als auch von Ihnen zu meinem Nachteil angewandt wurden und jeden Tag erneut angewendet werden können, ohne daß ich mich wehren kann. Das ist ein Unrecht, das beseitigt werden kann und auch beseitigt werden muß. Wir leben in einem Rechtsstaat und haben uns eine gute Verfassung mit Grundgesetz geschaffen. Es ist bedauerlich, daß ich nicht weiß, wo sich meine Personalakte befindet. Nach § 90 ~~MMMMMMMMMMMM~~ ~~MM~~ Bundesbeamtengesetz habe ich das Recht, Einblick in sie zu nehmen. Ich könnte dann insbesondere meine ausführlich begründete Beschwerde über die nicht ausgesprochene Beförderung zum Stabszahlmeister im Jahre 1941 vorlegen. So aber frug mich Dr. Otten eines Tages, ob ich noch Wert darauf lege, einen Bescheid auf diese Beschwerde zu verlangen. Es ist bedenklich, wenn eine Behörde

wohl begründete Beschwerden nur mit Hilfe eines Psychiaters zur Akte legen kann.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, an Hand dieser Ausführungen den Bescheid des Regierungspräsidiums zu berichtigen, dann bitte ich, nach dem §§ 172 und 173 (1) des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 29 Gesetz Art. 131 den Entscheid des Bundespersonalamts herbeiführen zu wollen.

Ich bemühte mich, sachlich zu bleiben, obwohl es mir schwer fällt, nicht verbittert zu sein. Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß Sie meine Bemerkung in meiner Eingabe vom 12.9.54, ich leide an Herz- und Kreislaufstörungen, ohne weiteres akzeptierten. Es könnte doch sein, daß diese Symptome typische Folgen der seelischen Aufregungen sind, denen ich ausgesetzt bin, weil sich keine Dienststelle findet, die das mir zugefügte Unrecht untersucht und wieder gut macht. Wollen Sie bitte bedenken, wie lange es gedauert hat, bis ich die Dienststelle fand, die nach § 60 Gesetz Art. 131 für mich zuständig ist. Ich schrieb über Schließfach 100 Bundeshaus über verschiedene Ministerien, bis ich endlich an Sie verwiesen wurde. Wenn ich nervenkrank bin, dann habe ich Anspruch darauf, geheilt zu werden. Das kann nur dadurch geschehen, indem man die mich bedrückenden Komplexe beseitigt.

Schon 1938 berichtete ich meiner Mutterbehörde, Wehrkreisverwaltung V, Stuttgart, ich sei ungeeignet, an Hand unwahrer Angaben Forderungen gegen das Reich zu verrechnen. Ich schrieb wörtlich: Man könne von mir nicht verlangen, daß ich die unberechtigten Forderungen der Offiziere mit soliden Rechnungsunterlagen versehe! Einem Regimentskommandeur empfahl ich, er möge sich dafür einsetzen, die Verwaltungsvorschriften abzuschaffen, da sie doch nicht befolgt, sondern umgangen würden. Einem Beamten des obersten Rechnungshofes empfahl ich dasselbe. Ich kann es auch heute noch nicht verstehen, daß ein Betrug in dem Augenblick, wo ein Offizier "Sachlich Richtig" unterschrieb, kein Betrug mehr war. 1938 wurde der Entlassungsparagraph auf eigenen Antrag im Deutschen Beamtengesetz suspendiert. Sonst hätte ich damals meine Entlassung eingereicht, um endlich nicht mehr zum Betrug und zur Urkundenfälschung gezwungen zu sein. Im Taschenbuch für Wehrmachtsverwaltung stand im Abschnitt Reisekosten: "Ein Beamter, der die III. Wagenklasse benutzte, aber die II. verrechnete, wurde mit drei Monaten Gefängnis bestraft". Wozu mußten wir Beamtenanwärter diese Bestimmungen lernen, wenn sie nur auf dem Papier befolgt wurden?

Ich wiederhole: Ich habe Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, die bekanntlich Befehle in Dienstsachen sein sollten, wahrheitsgemäß angewandt und wurde deswegen vom Dienste entfernt, darüber hinaus wurde ich nicht zum Stabszahlmeister befördert. Dieses mir zugefügte Unrecht muß wiedergutmacht werden.

Alexander Dörner